

## Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission über die Einzelheiten der elektronischen Schnittstelle zwischen nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung sowie die über die Schnittstelle zu übermittelnden Daten

### 1. Einleitung und Hintergrund

- In der Durchführungsverordnung der Kommission (im Folgenden „Verordnungsentwurf“) werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020<sup>1</sup> die Einzelheiten der Schnittstelle zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (im Folgenden „ICSMS“), einschließlich der darüber zu übermittelnden Daten festgelegt.
- Die vorliegenden Bemerkungen werden als Antwort auf das formelle Ersuchen der Kommission vom 23. September 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)<sup>2</sup> vorgelegt. Wir haben uns in den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-Datenschutzverordnung unberührt.

### 2. Bemerkungen

- Der EDSB stellt fest, dass es aufgrund der Angabe **der zu übermittelnden Daten** gemäß Artikel 2 sowie Anhang 1 des Verordnungsentwurfs nicht sehr wahrscheinlich ist, dass die in Rede stehenden Informationen personenbezogene Daten einschließen würden. Ebenso stellt der EDSB fest, dass gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 des Verordnungsentwurfs unter anderem Folgendes **genannt** wird: **die Zwecke**, zu denen personenbezogene Daten über die Schnittstelle verarbeitet werden können, **die**

---

<sup>1</sup>Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.



## **Kategorien der betroffenen Personen und die Kategorien personenbezogener Daten.**

- Nach Ansicht des EDSB muss gewährleistet sein, dass die Datenschutzbestimmungen des Verordnungsentwurfs mit denen des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll („Single-Window-Verordnung“)<sup>3</sup> übereinstimmen.
- Das oben genannte Erfordernis der Übereinstimmung rührt daher, dass das ISCMS technisch gesehen auf dem Kommunikationssystem EU SWE-C<sup>4</sup> beruht, das in der Single-Window-Verordnung geregelt ist, die eine integrierte Reihe interoperabler elektronischer Dienste auf Unions- und nationaler Ebene beinhaltet, um Interaktion und Informationsaustausch zu unterstützen.
- Der EDSB begrüßt daher **die Anpassung der Bestimmungen von Artikel 4** des Verordnungsentwurfs an diejenigen des Artikels 6 der Single-Window-Regulation.
- Erwägungsgrund 5 des Verordnungsentwurfs, der sich auf die **Anwendung der DSGVO<sup>5</sup> und der EU-DSVO** bezieht und **die Überprüfung** der Datenschutzbestimmungen des Verordnungsentwurfs im Lichte der endgültig angenommenen Single-Window-Verordnung vorsieht, ist ebenfalls eine begrüßenswerte Bestimmung.
- Der EDSB begrüßt ebenfalls **die Anpassung der Bestimmungen von Artikel 5** des Verordnungsentwurfs an diejenigen von Artikel 7 der Single-Window-Verordnung, die die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure im ICSMS bei der Verarbeitung personenbezogener Daten klarstellt.

Brüssel, den 22. Oktober 2021

---

<sup>3</sup>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, COM/2020/673 final.

Der EDSB hat am 20. November 2020 formelle Bemerkungen zu diesem Vorschlag abgegeben, die unter folgendem Link abrufbar sind:

[https://edps.europa.eu/system/files/2021-03/2020-0197\\_formal\\_comments\\_on\\_a\\_proposal\\_for\\_a\\_regulation\\_of\\_the\\_ep\\_and\\_edps\\_en\\_0.pdf](https://edps.europa.eu/system/files/2021-03/2020-0197_formal_comments_on_a_proposal_for_a_regulation_of_the_ep_and_edps_en_0.pdf)

<sup>4</sup> Erwägungsgrund 54 der Verordnung (EU) 2019/1020 besagt Folgendes: „Um die zentrale Anlaufstelle der Union (EU single window) für den Zoll nutzen und somit die Datenübermittlung zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden optimieren und vereinfachen zu können, müssen elektronische Schnittstellen eingerichtet werden, die eine automatische Übermittlung von Daten ermöglichen. Die Zoll- und die Marktüberwachungsbehörden sollten an der Festlegung der zu übermittelnden Daten mitwirken. Die Zollbehörden sollten nur in begrenztem Maße zusätzlich belastet werden, und die Schnittstellen sollten hochautomatisiert und benutzerfreundlich sein.“

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

*(elektronisch unterzeichnet)*  
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI